

Aktenzeichen: 7 AZR 678/79

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 29. April 1983
- 7 AZR 678/79 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 4. Februar 1977
Nürnberg - 4 Ca 311/76 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 6. April 1979
Nürnberg - 5 Sa 95/77 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Irrtumsanfechtung einer Ausgleichsquittung

Gesetz:

BGB § 119 Abs. 1

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 678/79

5 Sa 95/77 Nürnberg

Verkündet am
29. April 1983

Zeuner,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES !

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 29. April 1983 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Deckert und Wagner für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 6. April
1979 - 5 Sa 95/77 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war seit 1. Oktober 1973 als Sachbearbeiter für
Marktforschungsaufgaben bei der Beklagten beschäftigt. Er selbst
kündigte mit Schreiben vom 6. Mai 1976 das Arbeitsverhältnis
fristlos. An einem datumsmäßig nicht mehr genau feststellbaren
Tag zwischen Mitte und Ende Mai 1976 unterzeichnete er eine vor-
gedruckte Erklärung, in der er den Empfang der Arbeitspapiere
bestätigte und deren letzter Absatz wie folgt lautet:

"Ich erkläre ausdrücklich, daß ich - nach Erhalt der
vorbezeichneten Arbeitspapiere und des Restlohnes -
aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung
keinerlei Ansprüche gegen die AEG mehr habe."

Der Kläger hat im wesentlichen vorgetragen: Die Beklagte
schulde ihm Schmerzensgeld, eine angemessene Abfindung und Ersatz
allen weiteren Schadens, der ihm dadurch entstanden sei, daß er
durch Mitarbeiter der Beklagten beleidigend bzw. rüde behandelt
und so zur Eigenkündigung gedrängt worden sei. Außerdem sei die
Beklagte verpflichtet, ihm 2.502,95 DM brutto für Spesen, Ge-
haltsnachzahlung für April 1976 sowie Verdienstausschlag für die
Monate Mai und Juni 1976 zu zahlen.



Der Kläger hat daher Klage erhoben mit den Anträgen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 2.502,95 DM nebst 4 % Zinsen aus 1.594,09 DM ab 1. Juni 1976 und aus weiteren 908,86 DM ab 1. Juli 1976 zu bezahlen,
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, an ihn ein Schmerzensgeld und eine Abfindung zu bezahlen, deren Höhe dem pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts überlassen wird, und
3. die Beklagte zu verurteilen, ihm allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihm aus seiner durch das vertragswidrige Verhalten der Beklagten erforderlich gewordenen fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses noch zustehen wird.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nachdem sie sich erstmals mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1976 auf die vom Kläger unterzeichnete Erklärung berufen hatte, hat der Kläger diese Erklärung mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 18. Oktober 1976 wegen Irrtums und Täuschung angefochten und mit weiterem Schriftsatz vom 21. Oktober 1976 die Anfechtung ausdrücklich auf Irrtum beschränkt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers, mit der er seine Klageansprüche mit Ausnahme des Abfindungsanspruchs weiterverfolgt hat, ist vom Landesarbeitsgericht hinsichtlich des Anspruches auf Ersatz des künftigen Schadens als unzulässig verworfen und im übrigen als unbegründet zurückgewiesen worden. Mit der Revision begehrt der Kläger die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Berufungsgericht. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist zulässig, aber unbegründet.

I. Die Revision ist nicht deswegen unzulässig, weil lediglich Aufhebung und Zurückverweisung beantragt und keine Sachanträge formuliert worden sind. Denn es genügt, daß die Revisionsbegründung unzweideutig erkennen läßt, in welchem Umfang das Berufungsurteil angefochten ist und an welchen Sachanträgen festgehalten wird (vgl. BAG 1, 36, 38 f. = AP Nr. 1 zu § 611 BGB Gratifikation, zu I der Gründe; BAG 11, 225, 226 = AP Nr. 24 zu § 611 BGB Ärzte, Gehaltsansprüche). Dies ist hier der Fall, da sich die Revisionsbegründung mit allen tragenden Begründungen des Landesarbeitsgerichts auseinandersetzt und sich daraus in Verbindung mit der Tatsache, daß der Kläger die Aufhebung des Berufungsurteils in vollem Umfang beantragt hat, klar ergibt, daß er an seinen in zweiter Instanz gestellten Anträgen festhält.

II. Die mithin zulässige Revision ist unbegründet.

1. Insbesondere hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zutreffend als unzulässig verworfen, soweit der Kläger den Ersatz allen künftigen Schadens aus der durch vertragswidriges Verhalten der Beklagten erforderlich gewordenen Eigenkündigung begehrt.

Denn gemäß § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO muß die Berufungsbegründung im einzelnen ergeben, in welchen Punkten und mit welchen



Gründen das Urteil der Vorinstanz angegriffen wird (vgl. BAG Beschluß vom 16. Dezember 1957 - 1 AZB 36/57 - AP Nr. 6 zu § 519 ZPO; BAG 8, 346, 348 f. = AP Nr. 12 zu § 519 ZPO; BGH LM Nr. 21 zu § 519 ZPO). Dabei genügen weder die Bezugnahme auf früheres Vorbringen noch allgemeine Redewendungen (vgl. BAG Beschluß vom 21. Oktober 1955 - 1 AZB 16/55 - AP Nr. 2 zu § 519 ZPO; seither ständige Rechtsprechung des BAG; vgl. etwa auch Urteil vom 20. Juli 1971 - 1 AZR 314/70 - AP Nr. 25 zu § 519 ZPO).

Diesen Anforderungen genügt die Berufungsbegründung hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz allen weiteren Schadens nicht. Mit dem diesen Anspruch betreffenden Teil des Arbeitsgerichtsurteils setzt sich die Berufungsbegründung vom 28. September 1977 mit keinem Wort auseinander; sie nimmt nur am Ende pauschal Bezug auf die vorinstanzlichen Schriftsätze. Eine entsprechende Auseinandersetzung fehlt auch in dem zur Ergänzung der Berufungsbegründung eingereichten Schriftsatz vom 7. Oktober 1977.

2. Im übrigen hat das Landesarbeitsgericht die Berufung zu Recht als unbegründet zurückgewiesen.

a) Das Landesarbeitsgericht hat im wesentlichen angenommen, die im Mai 1976 vom Kläger unterzeichnete Ausgleichsquittung stehe der Geltendmachung etwaiger Ansprüche auf Spesen und Gehaltszahlung für April 1976 entgegen. Soweit der Kläger bestätigt habe, keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und dessen Beendigung gegen die Beklagte mehr zu haben, handele es sich um einen Er-



laßvertrag, der auch etwaige noch offene Spesen- und Gehaltsansprüche umfasse. Der Kläger müsse sich an diesem Vertrag festhalten lassen, da er ihn zwar rechtzeitig (§ 121 BGB) wegen Irrtums angefochten habe, es aber an einem Anfechtungsgrund fehle. Selbst wenn das Vorbringen des Klägers so zu verstehen sei, daß er bei Unterzeichnung der Erklärung die Vorstellung gehabt habe, lediglich den Empfang der Arbeitspapiere zu bestätigen, sei der Kläger den Nachweis für das Vorliegen dieser Vorstellung schuldig geblieben. Denn objektive Anhaltspunkte, die auf die behauptete unrichtige Vorstellung schließen ließen, habe der Kläger nicht vorgetragen. Daß diese Vorstellung durch die Worte der Zeugin P verursacht worden sei, sei durch die Beweisaufnahme widerlegt. Dahinstehen könne, ob der Schriftwechsel zwischen dem Kläger und dessen Prozeßbevollmächtigtem einerseits und zwischen diesen beiden und der Beklagten andererseits etwas für den Willen des Klägers ergebe, auf seine Ansprüche nicht verzichten zu wollen. Denn der Kläger habe bei der Unterschrift möglicherweise Kläger habe bei der Unterschrift möglicherweise unter Aufgabe seiner bisherigen Vorstellungen auf Ansprüche verzichten wollen. Nach allem habe der Kläger den Nachweis für eine unrichtige Vorstellung vom Inhalt der Ausgleichsquittung nicht nachweisen können. Mangels objektiver Anhaltspunkte für eine derartige unrichtige Vorstellung sei auch der Antrag des Klägers, ihn hierüber als Partei zu vernehmen, zurückzuweisen gewesen. Schließlich sei auch ein Anspruch des Klägers auf Schmerzensgeld zu verneinen. Denn er habe nicht dargelegt, welche Gesundheitsbeschädigung er erlitten habe, und unter dem Gesichtspunkt der Persönlichkeitsverletzung sei ein Anspruch auf Schmerzensgeld gleichfalls nicht



zu bejahen, da es jedenfalls an einer schwerwiegenden Verletzung des Persönlichkeitsrechts fehle.

b) Diese Wertung ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung rechtsfehlerfrei. Insbesondere hat der Kläger keinen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld gegen die Beklagte. Daß eine Verletzung der Gesundheit des Klägers (§ 847 Abs. 1 Satz 1 BGB) nicht ausreichend dargetan ist, ist vom Landesarbeitsgericht zutreffend gesehen worden: dies greift die Revision auch nicht an. Wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts könnte der Kläger nur dann Ersatz des immateriellen Schadens in Geld verlangen, wenn es sich um eine schwerwiegende Verletzung des Persönlichkeitsrechts gehandelt hätte und wenn Genugtuung durch Unterlassung, Widerruf oder Gegendarstellung auf andere Weise nicht zu erreichen gewesen wäre (BAG Urteil vom 31. Oktober 1972 - 1 AZR 11/72 - AP Nr. 80 zu § 611 BGB Fürsorgepflicht, zu III 4 der Gründe; BGH NJW 1971, 698). Ob die zweite Voraussetzung hier zu bejahen ist, erscheint zweifelhaft, kann aber letztlich offenbleiben; desgleichen, ob hier von einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts gesprochen werden kann. Denn tragend ist allein die Würdigung des Landesarbeitsgerichts, daß jedenfalls eine **s c h w e r w i e g e n d e** Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht vorliege. Diese Würdigung, die auch von der Revision nicht angegriffen wird, ist schon deshalb rechtsfehlerfrei, weil der Kläger keine tatsächlichen Umstände dafür vorgetragen hat, weshalb die vorliegende Verletzung besonders schwerwiegend gewesen sei.



c) Hinsichtlich der übrigen Zahlungsansprüche kann dahinstehen, ob sie begründet sind. Denn der Kläger hat auf sie zumindest durch die Unterzeichnung der Ausgleichsquittung vom Mai 1976 verzichtet, in der er erklärt hat, keine Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis gegen die Beklagte mehr zu haben.

Bei der - von der Revision nicht angegriffenen - Annahme des Landesarbeitsgerichts, in dieser Erklärung sei ein Erlaßvertrag zu sehen, der sich auf die streitgegenständlichen Ansprüche des Klägers beziehe, handelt es sich um die Auslegung einer untypischen Willenserklärung, die mangels eines Verstoßes gegen Auslegungsregeln oder Denkgesetze den Senat bindet. Auch geht es hier nicht um Ansprüche, auf die der Kläger nicht wirksam verzichten könnte (vgl. z.B. zu nicht fälligen Lohnfortzahlungsansprüchen BAG Urteil vom 20. August 1980 - 5 AZR 1192/79 - EzA Nr. 19 zu § 6 LohnFG = AP Nr. 17 zu § 6 LohnFG).

Die Wirkung des Erlaßvertrages ist nicht durch wirksame Anfechtung entfallen. Denn zwar hat der Kläger mit Schriftsatz seines Prozeßbevollmächtigten vom 18. Oktober 1976, der dem Prozeßbevollmächtigten der Beklagten am 21. Oktober 1976 zugegangen ist, gemäß § 143 Abs. 1 und 2 BGB die Anfechtung erklärt und dies nach der Feststellung des Landesarbeitsgerichts auch unverzüglich (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB), da sich die Beklagte erstmals mit Schriftsatz vom 8. Oktober 1976 auf die Ausgleichsquittung berufen hat und dieser Schriftsatz an den klägerischen Prozeßbevollmächtigten erst am 12. Oktober 1976 abgesandt worden ist. Es fehlt aber an einem Anfechtungsgrund. Auf



§ 123 BGB (arglistige Täuschung) ist die Anfechtung ausdrücklich nicht (mehr) gestützt worden, und für eine Anfechtung nach § 119 Abs. 1 BGB hat der Kläger nicht nachzuweisen vermocht, daß er sich bei Unterzeichnung der Ausgleichsquittung in einem Irrtum über deren Inhalt befunden hat.

Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Klagevortrag sei nur schlüssig, wenn er dahin verstanden werden könne, der Kläger sei der Ansicht gewesen, er bestätige nur den Empfang der Arbeitspapiere. Auch für diesen Fall hat das Landesarbeitsgericht jedoch den vom Kläger zu führenden Nachweis als nicht erbracht angesehen. Diese Feststellung bindet das Revisionsgericht gemäß § 561 Abs. 2 ZPO, da hiergegen kein durchgreifender Revisionsangriff erhoben worden ist.

Soweit die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe verkannt, daß der Kläger mit Schriftsatz vom 18. Oktober 1976 "in ziemlich eindeutiger Weise" dargelegt habe, nach seinen Vorstellungen habe es sich nur um die Quittung der Übergabe der Arbeitspapiere gehandelt, ist diese Rüge jedenfalls unbegründet. Denn das Landesarbeitsgericht legt für seine Wertung gerade die vom Kläger gewünschte Interpretation (hilfsweise) zugrunde, so daß das Urteil auf einer möglichen Fehlinterpretation des Schriftsatzes vom 18. Oktober 1976 nicht beruht.

Weiter rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe die Richtigkeit der Darstellung des Klägers zu Unrecht durch die Aussage der Zeugin P als widerlegt angesehen. Insoweit



mag der Revision zuzugeben sein, daß die Aussage der Zeugin, sie habe nicht gesagt, der Kläger solle nur den Empfang der Arbeitspapiere bestätigen, nicht ausschließt, daß der Kläger dennoch die Vorstellung gehabt hat, nur den Empfang der Papiere zu quittieren. Dennoch ist auch diese Rüge unbegründet, da das Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht darauf beruht, daß die Darstellung des Klägers widerlegt sei, sondern darauf, daß er die Richtigkeit seiner Darstellung nicht nachzuweisen vermocht habe. Die Aussage der Zeugin ergibt jedenfalls nichts für die Richtigkeit der Darstellung des Klägers.

Die Revision sieht auch richtig, daß eine Anfechtung wegen Irrtums gemäß § 119 Abs. 1 BGB auch im Falle grober Fahrlässigkeit des Anfechtenden möglich ist und daß es insoweit gleichgültig ist, ob dem Kläger die entscheidende Passage hätte auffallen müssen. Doch spielt es für die Überzeugungsbildung des Gerichts gemäß § 286 Abs. 1 Satz 1 ZPO wegen der Frage, ob die Darstellung des Klägers hinsichtlich seines Irrtums für wahr erachtet werden kann oder nicht, eine Rolle, in welchem Umfang äußere Tatsachen für die Richtigkeit dieser Darstellung sprechen. In diesem Zusammenhang konnte deshalb das Landesarbeitsgericht ohne Rechtsfehler die Gestaltung der Ausgleichsquittung berücksichtigen.

Soweit die Revision die Verletzung des § 286 ZPO rügt, weil das Landesarbeitsgericht unterlassen habe, anhand der zwischen dem Kläger und seinen Prozeßbevollmächtigten gewechselten Schriftsätze den wahren Willen des Klägers zu erforschen, ist die



Rüge bereits unzulässig. Denn es fehlt die von § 554 Abs. 3 Nr. 3 b ZPO geforderte Angabe der Tatsachen, die den Mangel ergeben sollen. Insbesondere fehlt die Angabe der vorinstanzlichen Schriftsätze, in denen der vom Landesarbeitsgericht angeblich zu Unrecht übergangene Sachvortrag mit den zugehörigen Beweisantritten enthalten gewesen sein soll; auch fehlt die Darstellung, um welchen Sachvortrag es sich im einzelnen gehandelt habe (vgl. etwa BAG 12, 328 = AP Nr. 22 zu § 620 BGB Befristeter Arbeitsvertrag; BAG-Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 - AP Nr. 8 zu § 322 ZPO, zu I der Gründe).

Endlich ist auch die Rüge, das Landesarbeitsgericht habe rechtsfehlerhaft von einer Vernehmung des Klägers gemäß § 448 ZPO abgesehen, jedenfalls unbegründet. Denn die Parteivernehmung steht im Ermessen des Gerichts und setzt stets voraus, daß bereits einiger Beweis erbracht ist bzw. eine gewisse Wahrscheinlichkeit der Parteibehauptung besteht. Wenn das Berufungsgericht gerade diese Voraussetzung als nicht gegeben erachtet, so ist das revisionsrechtlich nicht angreifbar (BAG Urteil vom 25. Mai 1962 - 2 AZR 430/60 - AP Nr. 4 zu § 628 BGB), da das Revisionsgericht nur überprüfen kann, ob das Berufungsgericht bei seiner Ermessensentscheidung die Grenzen seiner Befugnis außer acht gelassen hat. Hier hat das Landesarbeitsgericht eine Parteivernehmung des Klägers gemäß § 448 ZPO deswegen abgelehnt, weil objektive Anhaltspunkte für die Richtigkeit der klägerischen Sachdarstellung fehlten, also gerade nicht die geforderte Wahrscheinlichkeit bestand.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Bichler Dr. Becker Dr. Steckhan
Deckert Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)